

ERNSTGERT KALBE

Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawien

Die Überschrift des Beitrages — Nationwerdung und nationale Konflikte in Südslawien — steht nur scheinbar im Widerspruch zum Konferenzthema, da der jugoslawische Staat während seiner gesamten Existenz stets den Spagat zwischen großserbischem Zusammenschluß und föderativer Vereinigung aushalten mußte.

Nationwerdung in Südslawien vollzieht sich zwischen spätem 18. und endendem 20. Jahrhundert einerseits in evolutionärer oder revolutionärer Abgrenzung von hegemonialen und rivalisierenden Großmachtsuprematien — dem Habsburger- und Osmanenreich sowie dem zaristischen Rußland — und andererseits in vielfältigen geistig-kulturellen, aber auch politisch-militärischen Konflikten zwischen demokratisch-föderalistischen Integrationskonzepten und nationalstaatlich-dynastischen Expansionsprogrammen. Weil sich historisch letztere durchsetzten, beinhaltete Nationwerdung in Südslawien wiederholt auch die verhängnisvolle idea megalis eines Großserbien, Großkroatien oder auch Großbulgariens, d.h. des Anschlusses jeweils als ethnisch-stammesverwandt betrachteter Bevölkerungssteile und Siedlungsgebiete an bestehende oder reklamierte Balkanmonarchien. Das gilt für großserbische, großbulgarische oder großgriechische Ambitionen gegenüber Makedonien in den Balkankriegen 1912/13 ebenso wie für ein großserbisch geprägtes Jugoslawien 1918 und schließlich für die großkroatische Mißgeburt des faschistischen Ustaša-Staates 1941. In mancherlei Hinsicht bezieht sich das auch auf die ethnisch motivierten Sezessions- bzw. Anschlußkriege vom Zerfall Jugoslawiens 1991 bis zum Dayton-Abkommen 1995.

Anders gelagert ist dagegen der Versuch einer föderativen jugoslawischen Staatlichkeit seit 1943/45, hervorgegangen aus dem antifaschistischen Befreiungskampf der südslawischen Völker, wiewohl die Ursachen des letztendlichen Scheiterns auch dieses sozialistisch motivierten Versuchs gesonderter Betrachtung bedürfen.

Mir scheint, daß im Prozeß der südslawischen Nationwerdung, die im 19./20. Jahrhundert in Gestalt der Formierung bürgerlicher Nationen begann, danach die Phase realsozialistischer Modernisierung durchlief und sich gegenwärtig in restaurativ-kryptokapitalistischen Formen fortsetzt, wiederholt alternative Möglichkeiten bzw. Wege nationaler Konstituierung bestanden.

Dabei verlagerte sich jedoch das Gewicht realer Chancen zunehmend weg von demokratisch-föderativen und hin zu kleinstaatlich-nationalistischen Lösungen, nicht zuletzt unter dem Druck politischer

Ernstgert Kalbe – Jg.1931, Prof. Dr. sc. phil., Studium der Geschichte und Bulgariistik, Studienaufenthalte in Leningrad, Kiew, Sofia, Zagreb; seit 1972 ordentliche Professur und Leiter des Wissenschaftsbereiches Geschichte der UdSSR und der sozialistischen Länder Europas an der Leipziger Universität (Abwicklung 1990); zahlreiche Veröffentlichungen, Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien der vergleichenden Osteuropa- und Revolutionsforschung; seit 1992 Leitung einer Arbeitsgruppe/Sektion Osteuropaforschung und Mitherausgeber der Periodika »Osteuropa in Tradition und Wandel« und »Kultursoziologie«.

Vortrag auf dem wissenschaftlichen Kolloquium der Leibniz-Sozietät im April 1998: »Der Anschluß in der Geschichte«.

Optionen von Großmächten auf Interessensphären in einer Region verspäteter Nationsformierung und Staatenbildung. Im Hinblick auf Südosteuropa betrifft das die Beschlüsse des Berliner Kongresses 1878 und die Versailler Nachkriegsordnung 1919 gleichermaßen wie die faschistische Neuordnung 1941/45 oder die Ordnung von Jalta bzw. Potsdam und Paris 1945/47, letztlich wohl auch das Abkommen von Dayton 1995.

Das Nationalstaatsprinzip des 18./19. Jahrhunderts in Westeuropa schlug unheilvoll auf eine demgegenüber sozial, politisch und ökonomisch rückständige Region durch, zudem mit einer multiethnischen Gemengelage, die ›national gerechte‹ Grenzen ohnehin unmöglich machte.

Damit ist kein Verdikt über offensichtlich objektive, bis heute fortwirkende nationale Formierungsprozesse verhängt, zumal in der ost- bzw. südosteuropäischen Region ehemals dynastischer und multiethnischer Großreiche, sondern es soll vielmehr eine fortschreitende Verschiebung politischer Kräfteverhältnisse in den Nationalbewegungen von integrativ-föderalen und nationaldemokratischen zu desintegrativ-nationalistischen Triebkräften konstatiert werden, die entweder zu nationalistischer Majorisierung jeweiliger Minderheiten oder zu ethnisch-nationaler Parzellierung und existenzgefährdender Kleinstaaterei des Balkans treiben.

Auf diese Weise vollzog sich ein Funktionswandel der ursprünglich aufstrebenden bürgerlich-demokratischen Oppositionskräfte zu saturierten bourgeoisen Machteliten in den Nationalbewegungen, ein Wandel, der sich auf verhängnisvolle Weise auch in der proletarischen Bewegung wiederholen sollte.

In seinen Forschungen zur südosteuropäischen Aufklärung hat Walter Markov auf die zeitlich und räumlich versetzte historische Triade von Aufklärung, bürgerlicher Revolution und Nationwerdung verwiesen. »Alle Aufklärung« — schrieb er — »zielte letztendlich auf Abtragung feudaler Hypotheken und Freilegung der bürgerlichen Nation. Verschiedenartigkeit in den gesellschaftlichen Voraussetzungen führte indessen nicht nur zu zeitlichen Verschiebungen, sondern ebenfalls zu Veränderungen der konkreten Aufgabenstellung.«¹ Sie floß — nach Markov — entweder in die Festigung der bürgerlichen Ordnung oder sie bereitete die unmittelbare Machtübernahme vor, oder aber sie schuf auch nur geistig-kulturelle Voraussetzungen für bürgerliche Nationwerdung.

Inhaltlich vollzieht sich die Formierung bürgerlicher Nationen in den südslawischen Ländern auf der Grundlage sich allmählich ausprägender kapitalistischer Wirtschaftselemente, aber in einem feudal dominierten Umfeld überall — zwar zeitverschoben — als aufklärerische Literatur- und Bildungsbewegung für eine kodifizierte Nationalsprache und ein weltliches Schulwesen, daneben als nationalkirchliche Bewegung für eigenständige Landeskirchen, die unabhängig vom orthodoxen Patriarchat in Konstantinopel bzw. anerkannt vom katholischen Papst in Rom waren, und schließlich als politische Autonomie- oder Unabhängigkeitsbewegungen von Wien respektive Budapest oder von der Hohen Pforte.

Mit ihrer antiosmanischen bzw. antihabsburgischen Stoßrichtung sind die südslawischen Aufklärungs- und Wiedergeburtströmun-

1 Walter Markov: Die Brücke der Aufklärung, in: Weltgeschichte im Revolutionsquadrat, hrsg. von Manfred Kossok u.a., Berlin 1982, S. 71.

gen Vorboten oder Vorreiter einer südslawischen National- und Einigungsbewegung, die gewöhnlich mit südslawischen Föderationsvorstellungen verbunden waren. In diese Reihe gehören die serbische Aufklärung des Dositej Obradović, die stammesübergreifende südslawische Romantik, verkörpert vom Slowenen France Prešeren, dem Serben Vuk Karadžić und dem Montenegriner Petar Njegoš, ebenso wie der kroatische Illyrismus eines Ljudevit Gaj oder Janko Drašković in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber auch die serbische Omladina mit ihrem liberalen Flügel um Vladimir Jovanović und ihrem revolutionär-demokratischen Flügel um Svetozar Marković, der kroatische Jugoslawismus des Agramer (Zagreber) Bischofs Josip Juraj Strossmayer, die makedonischen Romantiker und Volksliedsammler Dimităr und Konstantin Miladinov (»Bulgarische Volkslieder«, Agram 1861), wie schließlich auch die bulgarischen Nationalrevolutionäre Georgi Sava Rakovski, Ljuben Karavelov, Vasil Levski und Christo Botev in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Freilich gab es unterschiedliche Vorstellungen über die konkrete Gestalt eines politischen Jugoslawismus: als illyrisch-südslawischer Verbund innerhalb einer trialistisch strukturierten föderalen Habsburger Donaumonarchie, als eine demokratisch-föderative südslawische Balkanrepublik oder als eine um Serbien zusammengeschlossene jugoslawische Monarchie.

Bereits im späten 18. Jahrhundert, 1783, betonte der serbische Aufklärer Dositej Obradović, der übrigens in Halle studierte² und für eine politisch-kulturelle Wiedergeburt aller südslawischen Völker eintrat: »Wer weiß nicht, daß die montenegrinischen, dalmatinischen, herzegowinischen, bosnischen, serbischen, kroatischen, slawonischen, Sremsker, Batschker, Banater (außer den Wlachen) Einwohner dieselbe, eine Sprache sprechen....Brauchtum und Religion können sich verändern, aber Stamm (rod) und Sprache niemals.«³

Der Jugoslawismus eines Vuk Karadžić, Schüler Herders und Freund Goethes wie der Gebrüder Grimm, der 1850 in Wien auf der Grundlage einer von ihm kodifizierten Schriftsprache den serbo-kroatischen Sprachenvertrag schloß, ebenso wie der Jugoslawismus des katholischen Agramer Bischofs Josip Juraj Strossmayer, der 1867 in Zagreb die »Jugoslawische Akademie der Wissenschaften und Künste« gründete, verblieben gedanklich im Rahmen einer föderalen, trialistischen Donaumonarchie. Dagegen verfochten nationalrevolutionäre Kreise um Svetozar Marković in der Omladina oder die bulgarischen Nationalrevolutionäre von Rakovski bis Botev prononciert demokratisch-republikanische Balkanföderationspläne, die von den Südslawen der Habsburger Monarchie über das Fürstentum Serbien bis zu den südslawischen Provinzen des Osmanenreiches reichten, ja selbst für Rumänien und Griechenland offenstanden.

Die Dynastie Serbiens, des ersten autonomen südslawischen Balkanstaates, und ihr einflußreicher Ideologe Ilija Garašanin lenkten den Jugoslawismus mit der Denkschrift von 1844, der berühmten »Načertanie«, in Richtung eines südslawischen Zusammenschlusses um die serbische Monarchie, eine Politik der groß-

2 Vgl. Walter Markov: Dimitrije Obradović, ein serbischer Aufklärer an der Universität Halle-Wittenberg, in: Festschrift zur 450-Jahrfeier der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Bd. 2, Halle 1952, S.101 ff.

3 Ferdo Čulinović, Dokumenti o Jugoslaviji. Historijat od osnutka zajedničke države do danas, Zagreb 1968, S. 6.

serbischen Irredenta, die der Altradikale Nikola Pašić später unter der Formel ›Serbien – das jugoslawische Piemont‹ fortsetzte. Bei Pašić sollte das nationale Programm zum Anschlußdenken geraten, das Jugoslawien als vergrößertes Serbien verstand. Zweifellos war die ›Načertanie‹ Garašanins, die die Auffassung einer aus Sprache, Geschichte und gemeinsamem Schicksal hergeleiteten Volksnation vertrat, nationalistisch interpretierbar: »Denn unsere Gegenwart wird nicht ohne Verbindung zur Vergangenheit sein, sondern sie werden ein zusammenhängendes, integriertes, aufeinander aufbauendes Ganzes darstellen, und darum steht das Serbentum, seine Nationalität und sein staatliches Leben, unter dem Schutz des heiligen historischen Rechtes. Unserem Streben kann man nicht vorwerfen, daß es Revolution und Umsturz sei, sondern jeder muß anerkennen, daß es politisch notwendig ist, daß es in sehr alter Zeit begründet wurde und seine Wurzel im geschichtlich-staatlichen und nationalen Leben hat.«⁴ Das ist eine dem italienischen Risorgimento verwandte Sicht, freilich weniger die eines Mazzini, eher mehr die eines Cavour.

Übrigens schrieb der preußische Historiker Leopold von Ranke in seinem schon 1829 verlegten Buch über ›Die serbische Revolution‹, daß die Serben und Kroaten ›ein einziges Volk‹ ausmachen, »von der nämlichen Sprache, Sitte, Sinnesweise, obwohl durch Religion und Staat so mannigfaltig getrennt.«⁵ Hier begegnet uns eine damals verbreitete Sicht der kulturellen Eliten.

Als Beispiel für die nationalrevolutionäre Tendenz des Jugoslawismus sei Svetozar Markovičs Vision einer Balkanföderation zitiert: »Der Gedanke unserer nationalen Einheit ist der revolutionärste Gedanke, der auf dem Balkan existiert. Er enthält in sich die Vernichtung Österreichs und der Türkei, das Aufhören Serbiens und Montenegros als selbständige Fürstentümer, die Revolution in allen Gebieten der Südslawen mit dem Ziel eines neuen gemeinsamen Staates.«⁶

Bezüglich der Vorstellungen über eine Südslawische bzw. noch weiter ausgreifende Balkanföderation beinhalten die beiden wesentlich von Karavelov und Levski formulierten Programmvarianten des geheimen Bulgarischen Revolutionären Zentralkomitees von 1870 bzw. 1872 bereits differenziertere Aussagen, die zugleich verdeutlichen, daß sich die bulgarische Nationalbewegung als Bestandteil einer künftigen südslawischen oder Balkanföderation begriff.

Artikel 3 besagt: »Wir Bulgaren wollen mit allen unseren Nachbarn in Freundschaft leben, besonders mit Serben und Montenegriern, die mit unseren Absichten mitfühlen, mit den Rumänen, mit denen unser Geschick verbunden ist, und wir möchten mit ihnen gemeinsam eine Föderation freier Länder schaffen.« Artikel 7 ergänzt: »Wir wollen für uns Volksfreiheit, persönliche und religiöse Freiheiten, mit einem Wort Menschenrechte, und deshalb wollen wir die gleichen Freiheiten auch für unsere Freunde und Nachbarn. Wir wollen nicht über andere herrschen und deshalb gestatten wir nicht, daß andere über uns herrschen.«⁷

Die demokratische Vision einer selbstbestimmten Balkanföderation, einer föderierten Republik freier Völker ohne Berufung auf vermeintliche historische Rechte und kollidierende Grenzen zer-

4 Zitiert nach Wolf-Dieter Behschnitt: Nationalismus bei Serben und Kroaten 1830-1914, München 1980, S. 56 f.

5 Leopold von Ranke: Die serbische Revolution. Aus serbischen Papieren und Mitteilungen, Hamburg 1829, S. 9.

6 Zitiert nach Edgar Hösch: Geschichte der Balkanländer. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart, München 1988, S. 155.

7 Istorija na Bălgarija, Glavna Red. Dimitar Kosev u.a., Bd. 6, Sofia 1987, S. 274 f.

schlug sich im Maße der Einmischung europäischer Großmächte in die orientalische Frage, zerstob mit der Inthronisation abhängiger Balkanmonarchien und mit den Folgewirkungen des Berliner Kongresses von 1878 und der Balkankriege von 1912/13.

Die von der Arbeiterbewegung später aufgegriffene Föderationsidee, die im ersten Anlauf 1910 in Belgrad zum Verbund einer sozialdemokratischen Balkanföderation der sozialistischen Parteien, im zweiten Anlauf 1919/20 in Wien zur Gründung einer kommunistischen Balkanföderation als Gliederung der Komintern und im letzten Anlauf 1947 in Bled zu jugoslawisch-bulgarischen Föderationsplänen führte, konnte angesichts konträrer Großmachtinteressen wie auch der Interessendivergenz der beteiligten Balkanstaaten daran nichts Grundsätzliches mehr ändern. Die letztgenannte Möglichkeit scheiterte insbesondere am großmacht-hegemonialen Verdikt Stalins gegen den »jugoslawischen Revisionismus.«

Erstes Objekt einer irreversiblen Teilungs- und expansiven Anschlußpolitik wurde das bis 1912 türkisch beherrschte Makedonien, entgegen den Vorstellungen der Inneren Makedonischen Revolutionären Organisation (IMRO) über ein autonomes Makedonien im Rahmen einer angestrebten Balkanföderation, ein Vorhaben, an dem sich die IMRO im Widerstreit nationalistischer Ambitionen der benachbarten Balkanmonarchien schließlich aufrieb.⁸

Als dem Balkanbund Serbiens, Bulgariens und Griechenlands im ersten Balkankrieg 1912 wohl die Befreiung Makedoniens von türkischer Herrschaft gelang, die Verbündeten jedoch im Konflikt um die Aufteilung der Beute in den zweiten Balkankrieg von 1913 gerieten, waren alle vorherigen Teilungsabkommen über unstrittige und strittige Zonen nichtig, einschließlich der vereinbarten Anerkennung eines Schiedsspruches des russischen Zaren. Die Konfrontation der Balkankriege präjudizierte weitgehend die Frontstellung der Balkanstaaten zwischen Entente und Mittelmächten im Ersten Weltkrieg, wobei es nicht mehr um die Konsolidierung balkanischer Nationalstaaten, sondern um expansive Eroberungsziele ging.

Am Ende des ersten Weltkrieges standen der Zerfall des letzten ostmitteleuropäischen Großreiches, der Habsburger Doppelmonarchie, und die Entstehung von Nachfolgestaaten, vermeintlich auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, das sowohl von der Oktoberrevolution in Rußland proklamiert wurde als auch im 14-Punkte-Programm des amerikanischen Präsidenten Wilson fixiert war. Allerdings hatte Wilson im Januar 1918 unter Punkt 10 seines Programms noch einschränkend formuliert: »Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den anderen Nationen wir sichergestellt zu sehen wünschen, sollte die erste Gelegenheit einer autonomen Entwicklung gegeben werden.«⁹

Das Versailler Nachkriegssystem mit seinen Pariser Vorortverträgen für verbündete Nachfolgestaaten wie besiegte Feindstaaten verursachte jedoch neue Vereinigungen wie Trennungen und Teilungen mit historischen und nationalen Verwerfungen und Devastierungen, die Südosteuropa neuerlichen Konfrontationen zwischen grenzrevisionistischen und antirevisionistischen Staaten unterwarf.

Die Vereinigung der vom besiegten Österreich-Ungarn abgefalle-

8 Vgl. Fikret Adanir: Die makedonische Frage, in: Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 20, Wiesbaden 1979; Istorija na makedonskiot narod, Bd. 2, Skopje 1969, S. 157 ff., 211 ff., 355 ff., 375 ff., 401 ff.; Makedonien. Eine Dokumentensammlung, Red. D. Kosev u.a., Sofia 1982, Teil III (1878-1918).

9 Srdjan Budisavljević: Stvaranje Države Srba, Hrvata i Slovenaca, Zagreb 1958, S. 38.

nen und der vom zerfallenen Osmanenreich eroberten südslawischen Provinzen um das siegreiche Serbien als Ententepartner erfolgte Ende 1918 jedoch defacto als Anschluß an ein großserbisches ›Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen‹, dem sogenannten SHS-Staat. Eher politisch als historisch schien der Führungsanspruch des erfolgreichen Serbien, das südslawische Staatlichkeit verkörperte, gegenüber den in der Habsburger Doppelmonarchie fremdbestimmten, aber zu den Kriegsverlierern gehörenden Slowenen und Kroaten gerechtfertigt. Der neue jugoslawische Staat, in dem zwei unterschiedliche Kulturregionen – die römisch-katholische und die griechisch-orthodoxe – aufeinandertrafen, hätte für ein gedeihliches Miteinander bei faktischer serbischer Dominanz seinen Nationalitäten wenigstens selbstbestimmte administrative und kulturelle Autonomie einräumen müssen. Dem stand aber die am 28. Juni 1921 verabschiedete zentralistische Vidovdan-Verfassung entgegen, die auf der Annahme einer dreinamigen jugoslawischen Nation fußte. Aber selbst wenn man Serben, Kroaten und Slowenen als einheitliches Staatsvolk deklarierte, lebten im jugoslawischen Staat gut 40 Prozent Bevölkerung mit anderer Nationalität.

Formal vollzog sich die Gründung Jugoslawiens – diese Staatsbezeichnung wurde offiziell erst 1929 eingeführt – auf der Grundlage eines unscharf fixierten Kompromisses zwischen dem ›Jugoslawischen Komitee‹, das sich am 30. Mai 1915 in London aus süd-slawischen Emigranten Österreich-Ungarns unter Vorsitz des Kroaten Ante Trumbić konstituiert hatte, und der serbischen Regierung von Nikola Pašić, die sich während des Krieges angesichts der Okkupation des Landes durch Truppen der Mittelmächte auf der Insel Korfu etabliert hatte.

Der konkrete Weg zum südslawischen Einheitsstaat erschien im Sommer 1917 noch weit. Sowohl die slowenische klerikale Volkspartei (Ante Korošec) als auch die konservative kroatische Staatsrechtspartei (Starčević, Pavelić) oder die bürgerliche Kroatisch-Serbische Koalition verstanden sich zunächst nur zur Autonomie eines südslawischen Staates im Rahmen Österreich-Ungarns, auch aus Furcht vor der Gefahr einer großserbischen Hegemonie.

Erst unter dem Druck der Kriegereignisse wurde am 6. Oktober 1918 der Agramer (Zagreber) Nationalrat (Ante Korošec, Svetozar Pribičević u.a.) gebildet und am 28. Oktober erklärte der Slowenische Nationalrat die Trennung vom österreichischen Staatsverband. Daraufhin proklamierte der Agramer Nationalrat am 29. Oktober 1918 die Gründung eines alle Südslawen der Donaumonarchie umfassenden ›Staates der Slowenen, Kroaten und Serben‹ – man beachte die Reihenfolge – und trat mit der serbischen Regierung in intensiven Kontakt.

Am 30. Oktober verkündete der Nationalrat des von Österreich annektierten Bosnien-Herzegowina den Anschluß an Serbien und am 19. November vollzog die Skupština Montenegros den gleichen Schritt, nachdem zuvor König Nikola I. abgesetzt worden war.

Nunmehr trug der Agramer Nationalrat am 24. November dem serbischen Thronfolger die Vereinigung des Staates der Habsburger Südslawen mit dem serbischen Königreich an. Im Ergebnis dessen

10 Zitiert nach: Srdjan Budisavljević: Stvaranje Države Srba, Hrvata i Slovenaca, Zagreb 1958, S. 173.

verkündete Prinzregent Alexander am 1. Dezember 1918 im Namen König Peter I. »die Vereinigung Serbiens mit den Ländern des unabhängigen Staates der Slowenen, Kroaten und Serben in das einheitliche Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.«¹⁰

Diese Wortwahl reflektiert das reale politische Kräfteverhältnis in der ersten jugoslawischen Regierung unter Vorsitz des serbischen Radikalen Stojan Protić, dem slowenischen Vice-Premier Ante Korošec, dem kroatischen Außenminister Ante Trumbić und dem serbischen Innenminister Svetozar Pribičević, einem Demokraten aus Kroatien. Während die Kroatische Staatsrechtspartei von Anbeginn auf separatistischen Konfrontationskurs ging, betrieb die republikanisch-föderalistische Kroatische Bauernpartei Oppositionspolitik.

Die Sicherung einer stabilen Existenz des bürgerlichen Zwischenkriegs-Jugoslawien hätte die Lösung dreier Entwicklungsprobleme im Sinne nationaler Gleichberechtigung verlangt: erstens die schrittweise Überwindung des wirtschaftlichen Nord-Süd-Gefälles, das die reichere slowenisch-kroatische Bourgeoisie in die Rolle des Steuerzahlers für die politisch mächtigere serbische Oberschicht versetzte; zweitens die staatsrechtliche Ausgestaltung Jugoslawiens als parlamentarisch-demokratische Monarchie und föderalen staatlichen Verbund autonomer und gleichberechtigter Nationen und Nationalitäten; drittens die Förderung nationalkultureller Autonomie und Entwicklung angesichts unterschiedlicher politisch-historischer, religiöser und sprachlich-kultureller Herkunft, Tradition und Verfaßtheit seiner Völker. Statt dessen vergrößerte sich nicht nur das ökonomische Entwicklungsgefälle, sondern die Verwaltungsgliederung des Landes von 1921 in sieben Pokrajine bzw. von 1931 in zehn Banschaften verstärkte den Belgrader Zentralismus und beförderte die serbische Majorisierung vieler Verwaltungseinheiten. Nationalkulturelle Ansprüche der nicht zum Staatsvolk der Serben, Kroaten und Slowenen gehörigen Nationalitäten wurden nicht zur Kenntnis genommen.

Ständige Konfrontationen und Krisensituationen führten zum Aufkommen separatistischer und nationalistischer Bewegungen, zu Schießereien im Parlament 1928, zum militärisch-monarchistischen Umsturz von 1929 sowie dazu, daß zwischen 1919 und 1941 27 Regierungen amtierten. Der sich verschärfende serbisch-kroatische Gegensatz, der sich bis zum offenen kroatischen Separatismus steigerte, konnte auch durch den späten »Sporazum« vom August 1939 nicht überwunden werden, wodurch der rasche Zerfall Jugoslawiens im April 1941 unter dem Ansturm der faschistischen Aggressoren Deutschland und Italien begünstigt wurde.

Das »Unternehmen 25« Hitlerdeutschlands, das die Zerschlagung der politischen und staatlichen Existenz Jugoslawiens beinhaltete, und woran sich außer Italien (wegen Dalmatiens) auch Ungarn (wegen der Vojvodina) und Bulgarien (wegen Makedoniens) beuteltüsten beteiligten, teilte die jugoslawischen Länder in zehn Annektions- oder Okkupationsgebiete auf, erhob das um Bosnien-Herzegowina vergrößerte Kroatien, den sogenannten Nezavisna Država Hrvatska (NDH, d.h. Unabhängigen Staat Kroatien) der faschistischen Ustaša des Ante Pavelić zum Achsenverbündeten

und bürdete dem stark verkleinerten Serbien die Rechtsnachfolge des besiegten Feindstaates Jugoslawien auf.¹¹

Nicht zuletzt das barbarische faschistische Okkupationsregime sowie die an Genozid gemahnende Ausrottung ganzer Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Ustaša-Terror gegen die serbische Bevölkerung im NDH, sicherte den raschen Aufschwung der von der KPJu als einziger gesamtjugoslawischer Kraft organisierten jugoslawischen Volksbefreiungsbewegung.

Der jugoslawische Widerstand, der sich als politische Volksfrontbewegung und als militärische Partisanenbewegung entfaltete, richtete sich gegen die fremden Besatzungsgruppen, die letztlich kollaborierenden königstreuen serbischen Cetnik-Verbände und die kroatischen Ustaša-Truppen, und erlangte eine solche Stärke, die eine weitgehende Selbstbefreiung des Landes ermöglichte und die Volksbefreiungsbewegung in den Rang eines von den Alliierten der Antihitlerkoalition anerkannten Verbündeten erhob.

Das jugoslawische Föderationskonzept, das Josip Broz Tito mit dialektischer Treffsicherheit zwischen großserbischem Zentralismus und nationalistischem Partikularismus verfolgte, fand gerade wegen der Erfahrungen mit der faschistischen Zerstückelung des Landes weitgehende Akzeptanz, außer bei der großkroatischen Oberschicht des Ustaša-Staates, die berechtigt Vergeltung befürchtete, wohl aber in dem angegliederten Bosnien, das Zentrum des Partisanenkrieges und der beiden Partisanenrepubliken von Bihać (November 1942) und Jajce (November 1943) war.

Auf der II. Tagung des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens (AVNOJ) am 29./30. November 1943 in Jajce, der sich »zur obersten gesetzgebenden und vollziehenden Vertretungskörperschaft und zum obersten Repräsentanten der Souveränität der Völker und des Staates Jugoslawien als Einheit konstituierte« und ein Nationalkomitee »als ein mit allen Attributen der Volksmacht ausgestattetes Organ« bildete, wurde beschlossen, Jugoslawien als staatliche Gemeinschaft gleichberechtigter Völker auf demokratischer und föderativer Grundlage aufzubauen.¹²

In einem speziellen Beschluß der II. AVNOJ-Tagung »Über den Aufbau Jugoslawiens auf dem Föderationsprinzip« verfügten die 142 anwesenden Delegierten in Präambel und weiteren fünf Artikeln: »Auf der Grundlage des Rechts eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf Abtrennung von oder Vereinigung mit anderen Völkern, und im Einklang mit dem wahren Willen aller Völker Jugoslawiens, bekräftigt im Verlaufe des dreijährigen gemeinsamen Volksbefreiungskampfes, der die unerschütterliche Brüderlichkeit der Völker Jugoslawiens geschmiedet hat, beschließt der Antifaschistische Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens:

Erstens: Die Völker Jugoslawiens haben niemals anerkannt und anerkennen nicht die Zerstückelung Jugoslawiens seitens der faschistischen Imperialisten und haben im gemeinsamen bewaffneten Kampf ihren festen Willen bewiesen, auch künftig in Jugoslawien vereint zu bleiben.

Zweitens: Zur Verwirklichung des Prinzips der Souveränität der Völker Jugoslawiens, damit Jugoslawien die wahre Heimat aller seiner Völker verkörpern möge und damit es niemals wieder zur

11 Vgl. Les systèmes d'occupation en Yougoslavie 1941-1945, Belgrade 1963.

12 Prvo i drugo Zasedanje AVNOJa, Belgrad 1963, S. 207.

Domäne einer wie auch immer gearteten hegemonistischen Clique werden kann, wird Jugoslawien auf föderativer Grundlage geschaffen und ausgestaltet, die die volle Gleichberechtigung der Serben, Kroaten, Slowenen, Makedonier und Montenegriener bzw. der Völker Serbiens, Kroatiens, Sloweniens, Makedoniens, Montenegros und Bosnien-Herzegowinas gewährleistet.«¹³

Bei dieser Bestimmung fällt die Benennung von fünf Staatsnationen in sechs Republiken auf, deren nationalen Minderheiten in Artikel 5 der Deklaration alle nationalen Rechte zugesprochen werden. Erstmals in ihrer neueren Geschichte erlangen Makedonien und Bosnien-Herzegowina Eigenstaatlichkeit, wobei die Anerkennung der bosnischen Muslime als Staatsvolk mit heute 40 Prozent Bevölkerungsanteil neben 33 Prozent Serben (früher 40 Prozent) und 20 Prozent Kroaten in Bosnien-Herzegowina erst in einer späteren Verfassungsreform erfolgte. Bedeutende Minderheiten wie die ungarische in der serbischen Vojvodina oder die albanische im serbischen Kosovo erhielten erst in den frühen siebziger Jahren regionalen Autonomiestatus, der jedoch in den späten achtziger Krisenjahren wieder aufgehoben wurde. Das verdeutlicht, daß die komplizierte nationale Frage auch im föderativen Jugoslawien keineswegs endgültig gelöst wurde, vielmehr mit deren weiterer Entwicklung erneut zum Krisenpotential und politischen Stein des Anstoßes wurde.

Die Entwicklung des politischen Systems in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (FVRJ), das bis zum Kominformkonflikt 1948 zunächst stärker als andere Volksdemokratien dem sowjetischen Verfassungsmodell folgte, schwenkte danach zunehmend auf den Weg eines Selbstverwaltungssystems ein, das einerseits eine bestimmte Zunahme an innenpolitischem Demokratismus mit sich brachte, andererseits aber eine wachsende Verselbstständigung der Republiken samt der Artikulation von Sonderinteressen bewirkte.¹⁴ Die Verfassungsreform vom 13. Januar 1953, die die Abkehr vom zentralistisch-etatistischen Sozialismus-Modell und den Übergang zum Selbstverwaltungssystem in Wirtschaft und Gesellschaft signalisierte, bekräftigte die gewachsene Rolle der Arbeiterräte in den Betrieben, führte einen Produzentenrat als zweite Kammer in der Skupština (Parlament) neben dem vereinigten Bundes- und Nationalitätenrat ein und bildete anstelle der bisherigen Regierung einen Bundes-Exekutivrat von 30-40 gewählten Mitgliedern aus Vertretern aller Republiken unter Vorsitz des Präsidenten, dem fünf administrative Staatssekretariate nachgeordnet waren: Äußeres, Landesverteidigung, Inneres, Haushalt und Staatsverwaltung, Wirtschaft.¹⁵

Jedenfalls wurden die föderative Lösung des Staatsaufbaus und die administrative Selbstverwaltungspraxis von den Völkern Jugoslawiens zunächst angenommen, zumal das Bewußtsein siegreicher Selbstbefreiung, die selbstbewußte jugoslawische Haltung im von Stalin inszenierten Kominformkonflikt 1948, die Entwicklung einer alternativen Sozialismuskonzeption, der sichtbare Wirtschaftsaufschwung in den fünfziger und sechziger Jahren wie die geachtete internationale Stellung des blockfreien Landes eine euphorische Erwartungshaltung prägen. Bis zur sogenannten

13 Ebenda, S. 211; vgl. auch Ernstgert Kalbe: Antifaschistischer Widerstand und volksdemokratische Revolution in Südosteuropa, Berlin 1974, S. 194 ff., bes. S. 201 f.

14 Vgl. Osteuropa-Handbuch. Band Jugoslawien, hrsg. von Werner Markert, Köln/Graz 1954, S. 137 ff.

15 Vgl. ebenda, S. 147 ff.

Wirtschafts- und Gesellschaftsreform von 1965 vollzog sich in Jugoslawien eine rasche ökonomische, vor allem industrielle und strukturelle Entwicklung, die zur weiteren Ausprägung südslawischer Nationen beitrug: gewissermaßen sozialistische Modernisierung als Instrument weiterer nationaler Konstituierung.

Betrachtet man z.B. den Index der industriellen Produktion im Vergleich von 1939 zu 1965, so wuchs diese in Gesamtjugoslawien auf das 7,5fache, in Slowenien auf das 6,2fache, in Kroatien auf das 6,5fache, in Serbien auf das 7,9fache, in Bosnien-Herzegowina auf das 9,2fache, aber in Montenegro auf das 39,6fache und in Makedonien auf das 16,9fache.¹⁶

Die föderative Selbstverwaltungspraxis, die sich jedoch zunehmend im Widerspruch zwischen der führenden Rolle einer gesamtstaatlichen Partei — dem Bund der Kommunisten — und einer föderativen Staatsstruktur erschöpfte, schwankte ständig im Wechsel von mehr Dezentralisierung und Selbstverwaltung zu mehr Zentralisierung und Etatismus, wie ein Blick auf die häufig widersprüchlichen Beschlüsse des VII.(1958) und VIII.(1964) Parteitag des BKJ, des IX.(1969) und X.(1974), des XI.(1978) und XII.(1982) Bundesparteitages verdeutlicht.

Widersprüchlich war auch das Verhältnis von letztlich gleichartigem etatistischen Bürokratismus sowohl der Belgrader Zentrale (mit fortschreitend abnehmenden Kompetenzen) als auch der Republikzentralen (mit fortschreitend zunehmenden Kompetenzen) gegenüber dem Selbstverwaltungsanspruch von Kommunen, Betrieben und Einrichtungen. Historische Demokratiedefizite, gebunden an sozialstrukturelle Rückständigkeit, bürokratischer Etatismus von Bund und Republiken, wobei letztere eifersüchtig über ihre Selbstbestimmung wachten, sowie Selbstverwaltungsansprüche auf allen Ebenen schlossen einander letztlich aus.

Das machen namentlich die Verfassungsreformen von 1963 und 1974 deutlich, deren erstere das Selbstverwaltungsprinzip mit der Bildung von sechs Kammern auf die Spitze trieb, nämlich Bundesrat und Nationalitätenrat, Produzentenrat, Bildungs- und Kulturrat, Sozial- und Gesundheitsrat sowie Organisationspolitischer Rat, was einer Ständevertretung nahekam, während letztere sich mit de jure zwei, faktisch drei Kammern (Bundes- mit Produzentenrat, Rat der Republiken) begnügte, dafür jedoch die Rechte der Republiken ausufernd erweiterte.¹⁷

Solche Faktoren bereiteten den Boden, auf dem seit Anfang der siebziger Jahre nationalistische Strömungen und separatistische Tendenzen erwachsen, beginnend übrigens mit dem kroatisch-serbischen Sprachenstreit.

Auf dem X. Parteitag des BKJ im Mai 1974 kritisierte J.B. Tito, »daß die größte Gefahr für den Sozialismus und die Selbstverwaltung der Technokratismus und Bürokratismus sind, mit dem Nationalismus, Liberalismus und Dogmatismus als ihren ideologischen Tarnungen. Die Basis dieser antisozialistischen und selbstverwaltungsfeindlichen Tendenzen und Erscheinungen ist die Entfremdung der Mittel und Funktionen der gesellschaftlichen Reproduktion vom Arbeiter und die sich daraus ergebende Verselbständigung verschiedener Zentren der wirtschaftlichen und politischen Macht.«¹⁸

16 Vgl. Statistisches Taschenbuch Jugoslawiens 1966, Belgrad 1966, S. 55.

17 Vgl. Verfassung der SFRJ, Belgrad 1974, Teil III, IV.

18 Josip Broz Tito: Referat auf dem X. Parteitag des BdkJ in Belgrad, 27. Mai 1974, in: Josip Broz Tito, Ausgewählte Reden, Berlin 1976, S. 263.

Auf dem gleichen Parteitag aber lobt er das föderative System der neuen Verfassung, »das in seiner prinzipiellen Konsequenz einmalig in der Welt ist. Die Gleichberechtigung und Solidarität unter den Völkern und Völkerschaften beruhen auf sozialistischen Produktionsverhältnissen der Selbstverwaltung. Die Tatsache, daß der Arbeiter in der vereinten Arbeit über die Mittel und Ergebnisse seiner Arbeit verfügt, ermöglicht es jedem Volk und jeder Völkerschaft, frei über die realisierte Mehrarbeit zu verfügen und über die Bedingungen seiner wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung überhaupt zu entscheiden. Auf dieser Grundlage wurde das Prinzip konsequent durchgesetzt, das den Republiken und Gebieten das Recht und die Verantwortung gibt – im Einklang mit dem einheitlichen gesellschaftsökonomischen System, den einheitlichen Grundlagen des politischen Systems und den gemeinsamen Interessen, die in der Verfassung der SFRJ festgelegt wurden – selbständig ihre inneren Beziehungen zu regeln und gleichberechtigt über gemeinsame Angelegenheiten in der Föderation zu entscheiden.«¹⁹

19 Ebenda, S. 281.

War das Selbsttäuschung oder Kapitulation vor den zunehmend divergierenden Interessen in der Föderation, die sich in quasi konföderativen Elementen in der Verfassung vom Februar 1974 niederschlugen? Selbst westliche Staats- und Verfassungsrechtler haben wiederholt eingeschätzt, daß die Reform des jugoslawischen Verfassungsgesetzes von 1974 demonstrierte, wie man eine Föderationsverfassung in einem Vielvölkerstaat nicht gestalten könne.

Seit den siebziger Jahren wurde immer deutlicher, daß die schon im zentralistischen Zwischenkriegs-Jugoslawien anstehenden Hauptprobleme (Nord-Süd-Gefälle, Demokratisierung und verfassungsrechtlich geklärte Beziehungen der Nationalitäten, administrative Gliederung und Kulturautonomie von Minderheiten) auch im sozialistischen Selbstverwaltungs-Jugoslawien nicht definitiv gelöst werden konnten, weil letztlich auch die Selbstverwaltungskonzeption in der Praxis nicht die nötige politische Akzeptanz und ökonomische Effizienz erlangte, trotz unleugbarer Entwicklungsergebnisse und zahlreicher Reformversuche.²⁰

20 Vgl. Jugoslawien am Ende der Ära Tito. Band 2: Innenpolitik, hrsg. von Klaus-Detlef Grothusen, Otmar Nikola Haberl, Wolfgang Höpken, München 1986.

Das ererbte Wirtschaftsgefälle von Norden nach Süden war geblieben, wuchs seit den siebziger Jahren mit dem Zwang des Übergangs zur Intensivierung des gesamten Reproduktionsprozesses sogar wieder an. Wie die slowenische und kroatische Bourgeoisie in den zwanziger und dreißiger Jahren, so weigerten sich jetzt die slowenische und kroatische Führungselite, höhere Gewinne und Steuern in den gesamtjugoslawischen Topf zu zahlen.

Setzt man das durchschnittliche jugoslawische Pro-Kopf-Einkommen im Jahre 1981 mit 100 an, so betrug es zu diesem Zeitpunkt in Slowenien 198, d.h. fast das Doppelte, in Kroatien 125, in Serbien 98, in Montenegro 75, in Bosnien-Herzegowina und Makedonien je 67, und im serbischen Kosovo sogar nur 30 Prozent.²¹

21 Vgl. Anton Stiglmeier: Das Ende Jugoslawiens, Bonn 1992, S. 10.

In Verbindung mit den aufbrechenden Nationalitätenkonflikten und dem zunehmenden politischen Druck der Föderations- wie Republiksorgane bewirkte diese Situation in den achtziger Jahren, besonders nach dem Tod der jugoslawischen Integrationsfigur Tito, eine sich verschärfende Gesellschaftskrise, aus der die Belgrader

Föderationszentrale und das faktisch dominante Serbien den Ausweg in mehr hegemonistischem Etatismus und die Republiken Slowenien und Kroatien den Ausweg in der Auflösung der Föderation suchten. Jugoslawien, das nach dem Wegfall der Systemkonfrontation seine privilegierte internationale Stellung verlor, sah sich plötzlich erneut mit widerstreitenden Interessen und Haltungen auswärtiger Mächte konfrontiert. So eskalierte der von allen Seiten geschürte Konflikt schließlich im Nationalitätenkrieg, weniger Bürgerkrieg, weil nicht sozialpolitisch geprägt. Eine soziale und politische Differenzierung im Sinne pluralistischer Gesellschaftsstrukturen fand eigentlich erst später statt, wie in anderen osteuropäischen Ländern auch. Die neuen Eliten sind auch in den südslawischen Ländern die gewendeten alten Eliten.

Im Rückblick muß man mit Erstaunen feststellen, daß die vom ethnischen Nationalismus für die Existenz Jugoslawiens ausgehenden Gefahren durchaus rechtzeitig erkannt worden sind, jedoch keine angemessenen politischen Reaktionen bewirkten. Der angesehene jugoslawische Soziologe Stipe Šuvar, der heute die Zeitschrift ›Hrvatska Ljevica‹ (Kroatische Linke) herausgibt, prognostizierte die Frontstellungen der neunziger Jahre bereits 1972 zutreffend: »Eine der typischen Reaktionen des kroatischen Nationalismus ist, daß er die höhere Kultur der kroatischen Nation gegenüber umliegenden kleineren oder größeren Nationen herausstreicht. Bei genauerem Hinsehen erkennt man, daß das eine Lüge, ein Stereotyp, ein Mythos ist. Gleichfalls ist dem serbischen Nationalismus seit jeher eigen, daß er die Serben als heldisches, tapferes, unbeugsames Volk hinstellt. Den kroatischen Nationalisten dient also die Kultur, den serbischen das Waffengeklirr zur Kompensation....Der kroatische Nationalismus verlangt seit 1971 manich einen separaten Nationalstaat, denn nur mit dessen Stärke können wir Kroaten uns davor schützen, daß uns die Serben als das stärkere Volk infiltrieren, uns als das schwächere Volk verschlingen, uns assimilieren, uns die Sprache wegnehmen usw.... Der serbische Nationalismus will ein Groß-Serbien, wozu er die Serben aufruft, und die von ihm erträumten Grenzen schließen Makedonien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina ein....Der kroatische Nationalismus bietet seinerseits Thesen an, wonach die Slowenen ›Alpen-Kroaten‹, die Muslime ›Dialekt-Kroaten‹, die Serben bis zur Drina ›orthodoxe Kroaten‹, die Montenegriner ›Ost-Kroaten‹ seien. Die kroatischen Nationalisten würden ihren erträumten Nationalstaat demnach auch um einen Teil Sloweniens, ganz Bosnien-Herzegowina, Süd-Montenegro, Nord- und Mittelserbien abrunden.«²² Der gleichfalls kroatische Soziologe Predrag Matvejević warnte noch 1984 vor der trügerischen Illusion, daß der übernationale ›Bund der Kommunisten‹ nationale Konflikte ausbalancieren könne, weil »wir doch alle jenen Teufelskreis kennen, in dem Anschuldigungen gegen den Unitarismus als Tarnung für den Nationalismus und Angriffe auf den Nationalismus als Alibi für den Unitarismus dienen.«²³

Das wiederholt und dezidiert als ›nationalistisch‹ apostrophierte ›Memorandum‹ der Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste (SANU) vom September 1986 bot eine durchaus zutreffende Analyse der in den siebziger und achtziger Jahren eingetretenen

22 Stipe Šuvar: Svi naši nacionalizmi, Valjevo 1986, S. 250 f.

23 Predrag Matvejević: Jugoslavenstvo danas. Pitanja kulture, Beograd 1984, S. 6.

24 Memorandum SANUa, September 1986, in: Osmica, Nr. 567, Belgrad, 12.II.1991.

25 Ebenda, S. 23.

26 Ebenda, S. 26 f.

Krisensituation samt deren Ursachen an, kritisierte die seit der Neufassung des Verfassungsgesetzes 1974 zugespitzten Machtambitionen der republikanischen sogenannten Selbstverwaltungseliten, die zur Desintegration der Föderation führten, beklagte die in mancher Hinsicht nachvollziehbare Benachteiligung der beträchtlichen serbischen Bevölkerungsteile in den benachbarten kroatischen und bosnisch-herzegowinischen Republiken, die im Unterschied etwa zur ungarischen und albanischen Minderheit in den serbischen Provinzen Vojvodina und Kosovo keinen Autonomiestatus besaßen, und leitete daraus freilich seinerseits strittige nationalistische Forderungen ab²⁴, die ihrerseits z.B. zur Rechtfertigung der späteren Autonomie-Suspendierung für die Vojvodina und das Kosovo im Jahre 1989 dienten.

Zur Situation Jugoslawiens werden Stillstand der gesellschaftlichen Entwicklung, ökonomische Schwierigkeiten und wachsende gesellschaftliche Spannungen und neuerliche internationale Konflikte konstatiert, die ernste Besorgnisse hervorrufen: »Die schwere Krise hat nicht nur das politische und wirtschaftliche System, sondern die gesamte öffentliche Ordnung des Landes erfaßt. Tägliche Erscheinungen sind: Müßiggang und Verantwortungslosigkeit der Politik, Korruption und Nepotismus, das Fehlen von Rechtssicherheit, bürokratische Willkür, Mißachtung der Gesetze, das Anwachsen von Mißtrauen bei den Menschen und immer rücksichtsloserer individueller und Gruppen-Egoismus.«²⁵

Hinsichtlich des politischen Systems stellt das Memorandum fest, daß die Selbstverwaltung den politischen Voluntarismus nicht zügeln konnte. Die Anerkennung der Eigenstaatlichkeit von Republiken und Provinzen bei gleichzeitigem Verlust der bestimmenden und koordinierenden Funktion der Föderation habe vielmehr zur vorrangigen Befriedigung von Einzelinteressen gegenüber allgemeinen Interessen geführt. Unter dem Vorwand des Kampfes gegen »Unitarismus« und »Zentralismus« sei nationaler Egoismus und Polizentrismus der Republiken kultiviert worden: »Das heutige jugoslawische politische System besitzt nicht einen der Vorzüge zeitgenössischer politischer Systeme. Es ist keine liberale Demokratie, keine Räte-demokratie, aber auch kein aufgeklärtes bürokratisches System. Ihm fehlt sowohl politische Freiheit und unmittelbare Teilnahme der Bürger am politischen Leben als auch ein funktionierendes System vorausschauender Regeln und Normen. Das ganze System beruht auf dem Prinzip der Aktivität der hohen politischen Hierarchie und der hoffnungslosen politischen Passivität des Volkes. Vertreten sind darin die Republiken und Provinzen, jedoch nicht die Bürger des Bundesstaates, unabhängig von ihrer Republiks- oder Provinzzugehörigkeit... Direkte Wahlen, die eine zivilisatorische Errungenschaft darstellen, wurden durch indirekte Wahlen ersetzt. Die Einführung des Delegiertensystems hat sich als problematisch erwiesen.«²⁶

Unter Verweis auf den großen Beitrag des serbischen Volkes im antifaschistischen Befreiungskrieg, beim Aufbau der sozialistischen Föderativrepublik Jugoslawien wie bei der wirtschaftlichen Entwicklungshilfe für die unterentwickelten Regionen des Landes, beklagt das Memorandum das mangelnde Verständnis der ent-

wickelten wie unterentwickelten Republiken für diese Leistung, die statt dessen mit der Verdächtigung von der traditionellen ›serbischen Unterdrückernation‹ diskriminiert worden sei. »Durch die Verfassung von 1974 wurde Serbien faktisch in drei Teile geteilt. Die autonomen Provinzen (Kosovo-Metohija, Vojvodina — E.K.) sind in allem den Republiken gleichgestellt, außer daß sie nicht als Staaten definiert wurden und nicht die gleiche Zahl von Vertretern in den einzelnen Organen der Föderation hatten. Für diesen Mangel wurden sie dadurch entschädigt, daß sich die Skupština (das Parlament — E.K.) der Bundesrepublik unmittelbar in die inneren Angelegenheiten Serbiens einmischen konnte, während deren Skupštini (Parlamente) völlig selbständig waren. Die politisch-rechtliche Lage Zentral-Serbiens ist dagegen völlig unbestimmt, da es weder Republik noch Provinz ist. Die Verhältnisse in der Republik Serbien sind konfus.«²⁷

27 Ebenda, S. 32.

Aus solchen Erwägungen betrachtet sich Serbien seinerseits als nicht gleichberechtigt, weshalb das Memorandum die nachdrückliche Artikulation der nationalen Interessen Serbiens, besonders bezüglich der Vojvodina und des Kosovo, aber auch hinsichtlich der serbischen Bevölkerung in den föderativen Nachbarrepubliken verlangt. »Die serbische Nation hat kein Recht auf einen eigenen Staat. Große Teile des serbischen Volkes, die in anderen Republiken leben, haben im Unterschied zu nationalen Minderheiten kein Recht auf eigene Sprache, Alphabet und kulturelle Organisation, um gemeinsam die originäre Kultur ihres Volkes zu entwickeln.... Unter ständigen Anschuldigungen, das serbische Volk unterdrücke andere, sei unitaristisch, zentralistisch und kriegerisch, konnte dieses keine Gleichberechtigung in Jugoslawien erlangen, für dessen Entstehung es so viele Opfer brachte.«²⁸

28 Ebenda, S. 30, 31.

Quasi als vorweggenommenes Fazit trifft das Memorandum die prophetische Aussage: »Nach den dramatischen internationalen Konflikten während des Zweiten Weltkrieges schien es, daß der Nationalismus plötzlich hinweggespült worden sei, daß er im Begriffe sei, vollständig zu verschwinden. Ein solcher Eindruck erwies sich als trügerisch. Es hat nicht lange gedauert und der Nationalismus begann seinen Aufstieg, um mit jeder Verfassungsänderung die institutionellen Voraussetzungen für seine Auswucherung zu verbessern. Der Nationalismus wurde von oben geschaffen, seine hauptsächlichsten Initiatoren waren die Leute der Politik. Der Haupterregere der überdimensionalen Krise liegt in der ideologischen Niederlage, die der Nationalismus dem Sozialismus zugefügt hat.«²⁹

29 Ebenda, S. 36.

Tatsächlich hat der kroatische Nationalismus seinerseits erheblich zur Zersetzung der jugoslawischen Föderation beigetragen. Der gerade von der Bundesrepublik Deutschland und vom Bundesstaat Österreich gestützte kroatische Präsident Franjo Tuđman, seinerzeit jüngster Partisanengeneral Titos und danach Direktor des Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung in Zagreb, seit dem ›kroatischen Frühling‹ 1971 nationalistischer Dissident und zeitweilig inhaftiert, ist heute so wenig Demokrat wie früher. In seinem 1990 verlegten Buch ›Irrwege historischer Realität‹ entwickelt er — neben antisemitischen Thesen — sein nationalistisches Pro-

30 Vgl. Franjo Tuđman: *Bespuca povijesne zbilje*, Zagreb 1990, passim.

31 Vgl. Zdravko Tomac: *Iza zatvorenih vrata. Tako se stvarala Hrvatska država*, Zagreb 1992.

gramm der Zerstörung Jugoslawiens, der Verselbständigung eines ›historischen‹ Kroatien, des Aufbaus einer kroatisch-nationalistischen Bewegung und der Aufteilung Bosnien-Herzegowinas, wobei der kroatische Ustaša-Staat (*Nezavisna Država Hrvatska*) nolens volens zum Leitbild mutierte.³⁰ Auf dem ersten Parteitag der nationalistisch-autoritären Tuđman-Partei ›Kroatische Demokratische Vereinigung‹ (HDZ) im Februar 1990 feierte der kroatische Präsident den Ustaša-Staat Ante Pavelić's als »die Erfüllung der historischen Sehnsüchte der Kroaten nach einem eigenen Staat.«³¹ Die von Tuđman erlassene kroatische Verfassung vom Mai 1990, die den Serben in der kroatischen Krajina und Banija sowie in Slawonien alle nationalen Rechte entzog, mußte in Belgrad wie auf die kroatischen Serben wie eine Kriegserklärung wirken.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Versuche, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben, wie das die Aufhebung des Autonomie-Status für die Vojvodina und den Kosovo 1989 nahelegten, oder die Forderung nach einem Großserbien einschließlich serbischer Siedlungsgebiete in der kroatischen Krajina oder in Bosnien beinhaltete, scheitern mußten. Aber da war es ohnehin längst zu spät, die Implosion nicht nur des jugoslawischen Sozialismus-Modells, sondern auch des jugoslawischen Föderations-Modells waren offensichtlich und in vollem Gange.

Das Grollen des Nationalitätenkonfliktes war vernehmbar schon 1971 im kroatisch-serbischen Sprachenstreit, wurde durch die desintegrative Verfassungsänderung 1974 eher befördert als beschwichtigt, wurde unüberhörbar 1981 und 1989 mit Demonstrationen in der Vojvodina und Unruhen im Kosovo und durch die Autonomiesuspendierung von 1989 für beide serbische Provinzen erneut angeheizt, wetterleuchtete im Frühjahr 1990 mit den Wahlen in Kroatien und Slowenien, die in die Kontroverse um Föderation, Konföderation oder Unabhängigkeit mündete. Im Sommer 1991 eskalierte die Krise des jugoslawischen Föderativstaates vom Austritt Sloweniens und Kroatiens aus der Föderation bis zum militärischen Konflikt mit der Bundesarmee in Slowenien und danach zum serbisch-kroatischen Freischärlerkrieg zwischen serbischen Cetnici — den Nachfahren der von den Habsburgern angesiedelten Wehrbauern gegen die Türkengefahr an der Militärgrenze — und kroatischen Domobranci in gemischten Siedlungsgebieten Kroatiens, erreichte 1992/93 im serbisch-kroatischen Krieg um Slawonien, die Banija und die Krajina einen ersten Höhepunkt, flackerte Ende 1992 in makedonisch-albanischen Zusammenstößen in Westmakedonien auf, kulminierte 1992/95 im dreijährigen Krieg in Bosnien-Herzegowina zwischen Serben, Muslimen und Kroaten um Hegemonie oder Aufteilung dieser multinationalen Republik, setzte sich 1995 in kroatischen Offensiven gegen die serbisch besiedelte und besetzte Krajina sowie Slawonien fort und droht heute in der serbisch-albanischen Konfrontation im Kosovo außer Kontrolle zu geraten, wobei ein bewaffneter Kosovokonflikt leicht auf Makedonien übergreifen könnte, wodurch ein Balkankrieg der vier involvierten Nachbarn (Serbien, Albanien, Griechenland und Bulgarien) fast unausweichlich würde.³²

Die vorgebliche ›Weltgemeinschaft‹, beginnend mit UNO und

32 Vgl. Marie-Janine Calic: Jugoslawienpolitik am Wendepunkt, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung ›Das Parlament‹*, Nr. B 37/1993, vom 10. September 1993, S. 11.

EU, fortgesetzt mit Genfer Friedensvermittlern sowie militärischen UNPROFOR-Kontrollen und SFOR-Missionen und endend mit divergenten Aktionen von Großmächten, IFOR-Truppen und NATO-Einmischung agieren im vermeintlichen Konflikt-Management höchst unglücklich und häufig mit widerstreitenden Interessen. Ob die vorschnelle Anerkennung der bevorzugten südslawischen Nachfolgestaaten Slowenien und Kroatien, forciert durch die Bundesrepublik Deutschland noch 1991, wodurch Bosnien-Herzegowina und Makedonien quasi zur Unabhängigkeit gezwungen wurden, ob selektive Embargobeschlüsse gegen Restjugoslawien, an dessen weiterer Demontage gegenwärtig heftig gearbeitet wird, ob eskalierendes militärisches Engagement der NATO ›out of area‹ zur ›Friedensstiftung‹, endlich auch mit Beteiligung der Bundeswehr, oder schließlich das Dayton-Abkommen vom November 1995, das unter massivem Druck der USA den Dreivölkerstaat Bosnien-Herzegowina befrieden und im Unterschied zur Praxis gegenüber Gesamtjugoslawien, ja sogar gegenüber einzelnen südslawischen Republiken als staatliche Einheit (und Konfliktherd) erhalten werden soll, wirkliche Friedenssicherung wurde bis zur Stunde nicht erreicht. Vielmehr entsteht der Eindruck, daß der westeuropäischen Integrationsstrategie eine Politik ethnischer Parzellierung Osteuropas entgegengestellt wird.³³

Angesichts der ethnisch-nationalen Gemengelage in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur des ehemaligen Jugoslawien bzw. der einzelnen südslawischen Republiken sind keine eindeutigen territorialen Zuordnungen und Gliederungen möglich, geschweige denn ethnisch saubere bzw. national ›gerechte‹ Republiksgrenzen. Der vor allem in Kroatien (Krajina, Slawonien) und Bosnien-Herzegowina von allen beteiligten Seiten praktizierte Weg ethnischer Vertreibungen und Aussiedlungen, bei denen weder Serben noch Kroaten oder Muslime zimperlich waren, hat bisher zu mehreren hunderttausend Todesopfern, mindestens drei Millionen Vertriebenen und Flüchtlingen sowie unvorstellbarem Elend geführt, ganz zu schweigen vom materiellen Schaden, ohne daß bislang ein Ende abzusehen wäre.

Die historisch durchaus vorhandenen Möglichkeiten südslawischer Integration sind immer wieder gescheitert: mit dem Berliner Kongreß 1878 und den Balkankriegen 1912/13, im zentralistischen Nachkriegsjugoslawien 1918/39, durch das faschistische Okkupationsregime 1941/45, durch Spannungen zwischen zentralistischem Etatismus, föderaler Selbstverwaltung und ausufernder konföderationsähnlicher Desintegration zwischen 1946/48, 1963/74 und 1989/91. Jugoslawien ist endgültig zerbrochen; zuviel Unheil hat sich aufgetürmt.

Das jugoslawische Desaster ist jedoch nicht nur sozialistischen Deformationen geschuldet. Die gegenwärtigen nationalen Konflikte, staatlichen Sezessionen und sozialen Verwerfungen wurzeln bereits in feudal-absolutistischen bzw. bürokratisch-despotischen sowie in nur kurzfristigen kryptobürgerlich-kapitalistischen Entwicklungen, in Versäumnissen und Repressionen auch des autoritär-monarchistischen Regimes der Zwischenkriegszeit. Nationale und soziale Deformationen größten Ausmaßes setzen sich auch

33 Vgl. Wolfgang Schwitz: Die Rolle der Europäischen Union und der Vereinten Nationen im Jugoslawien-Konflikt: Ein historischer Abriss, in: Politische Studien, Sonderheft 3/1995 (Die Balkankrise), München, Dezember 1995, S. 12 ff.

34 Vgl. Ernstgert Kalbe: Aktuelles und Historisches zum Jugoslawischen Konflikt, Rosa-Luxemburg-Verein, Leipzig 1993.

35 Vgl. Hagen Schulze: Staat und Nation in der Europäischen Geschichte, München 1994, S. 318 ff., bes. S. 333, 336f.

heute in einer Periode vermeintlich postkommunistischer ›Modernisierung‹ fort.³⁴

Obwohl der Prozeß der Nationsformierung objektiven Charakter besitzt, der mit integrativen wie sezessionistischen Bewegungen verbunden sein kann, folglich die unerläßliche Kritik an nationalistischen Exzessen nicht zur Verketzerung des Nationalen führen darf, ergibt sich ein historisches Paradoxon: während in Westeuropa im 17./19. Jahrhundert die Nationwerdung integrative Funktionen hin zur Staatsnation erfüllte, bewirkt die demgegenüber verspätete nationale Konstituierung im 19./20. Jahrhundert in Osteuropa, darunter in Südslawien, fortschreitende, geschürte Desintegration, zum Nutzen des alten Herrschaftsprinzips des ›divide et impera‹.

Heutigen Integrationsprozessen in Westeuropa steht in Osteuropa ethnische Parzellierung gegenüber, was lebensfähige nationale oder regionale Staatlichkeit ausschließt. Unbeantwortet bleibt die Frage, in welchem Verhältnis Staatssouveränität, nationale Selbstbestimmung und Sezessionsrecht von Minderheiten stehen, eine Frage, deren Beantwortung offenbar auch gegenwärtig mehr von Kräfteverhältnissen als von Völkerrechtsnormen abhängig ist.³⁵

Als Antithese zum Konferenzthema ergibt sich die Feststellung, daß Machtinteressen sowohl auf Anschluß- wie auf Sezessionswegen verwirklicht werden können.